

WIRD DIE GLOBALISIERUNG GERECHTER?

Beiträge zur Nachhaltigkeit



**THE LEGAL 500
GREEN GUIDE**

Diese Frage titelte DIE ZEIT kürzlich in einem Artikel. Nach dem aktuellen Entwurf der EU-Kommission sieht es ganz so aus:

1. Vorschlag für eine Richtlinie zur Achtung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt:

Die EU-Kommission hat am 23.02.2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Achtung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt (Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937) vorgelegt. Damit will sie den globalen Handel fairer machen.

2. Der Hintergrund dieses großen Vorhabens ist einfach erklärt:

Mit dem European Green Deal hat die Kommission bereits im Dezember 2019 das Ziel ausgegeben, die Union bis 2050 als ersten Kontinent klimaneutral zu machen. Damit soll den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft geschaffen werden, die

- bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt,
- ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt,
- niemanden, weder Mensch noch Region, im Stich lässt.

Der nun vorgelegte Richtlinien-Entwurf ist der nächste Schritt auf Europas Weg zum Vorreiter in Sachen Klimaschutz: Waren, die in der europäischen Union verkauft werden, sollen nicht anderswo etwa von Kindern oder modernen Sklaven produziert werden, wo es billig ist, weil der Arbeitsschutz und der Umweltschutz schlecht sind.

3. Sehr weiter Anwendungsbereich

Betroffen sind davon nicht nur große EU-Gesellschaften ab mindestens 500 Beschäftigten und einem weltweiten Jahresumsatz von EUR 150 Millionen bzw. solche, die mehr als 250

Mitarbeiter beschäftigen und 50% ihres Netto-Umsatzes (weltweit insgesamt mindestens EUR 40 Millionen) in ressourcenintensiven Branchen bzw Risikobranchen erwirtschaften, sondern auch Unternehmen aus Drittstaaten, die die gleichen Größenkriterien erfüllen und zwar unabhängig vom Beschäftigtenstand. Für Unternehmen aus Drittstaaten sind die Standards daher noch höher, sodass gerade Billigimporteure massiv betroffen sein dürften. Zugleich geht der Anwendungsbereich deutlich über vergangene Vorhaben hinaus, die idR nur bestimmte „Public Interest Entities“, kurz PIE betrafen (zB die NFI-Richtlinie 2014/95/EU).

Einschränkend ist allerdings zu erwähnen, dass nur Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften erfasst sind. Ein praktikables Schlupfloch wird sich daraus wohl dennoch nicht ergeben, denn eine (echte) Personengesellschaft als Rechtsform erscheint in diesen Größenklassen kaum machbar.

4. Sehr aufwendige Umsetzung für die betroffenen Unternehmen

Bis die Richtlinie in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wird, so auch in Österreich, können voraussichtlich bis zu 2 Jahre vergehen. Aufgrund des Aufwandes der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten der Unternehmen ist trotzdem ein zeitnahes Handeln geboten. Gerade bei großen Unternehmen sind aber bereits entsprechenden Initiativen am Laufen, die an den Inhalt des finalen Regelwerks anzupassen sein werden, außerdem verlangen ausländische Investoren auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Taxonomie-VO (EU/2020/852) bereits teilweise die Einhaltung strenger ESG-Vorgaben einschließlich Audits.

5. Was wird nun in einem solchen Lieferkettengesetz stehen?

Hier kann bereits auf das in Deutschland bestehende Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021, das Anfang 2023 in Kraft treten wird, verwiesen werden. Es sieht im Wesentlichen die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagements jedes betroffenen Unternehmens vor. Dazu sind betriebsinterne Zuständigkeiten festzulegen sowie verpflichtende regelmäßige Risikoanalysen

durchzuführen. Es müssen sowohl eine Grundsatzerklärung abgegeben werden, als auch Präventionsmaßnahmen für Verstöße innerhalb des Unternehmens sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten hat das betroffene Unternehmen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die gesamten Sorgfaltspflichten bedürfen einer ausführlichen Dokumentation und Berichterstattung; verstößt das Unternehmen gegen diese Sorgfaltspflichten sind Bußgelder vorgesehen.

Ausblick: Dem Kommissionsentwurf müssen noch der Rat und das Parlament zustimmen, dennoch ist bereits eines klar: Es wird in der EU ab nun immer stärker eine Rolle spielen, unter welchen Arbeitsbedingungen Waren produziert werden und gleichzeitig welchen Einfluss diese auf die Umwelt haben.

WIRD DIE GLOBALISIERUNG GERECHTER?

BEITRÄGE ZUR NACHHALTIGKEIT



DR. KATHARINA
VÖKL-POSCH



DR. CLEMENS
VÖKL



MAG. PHILIPP
FRENZL



NEUTORCASSE 12/9, 1010 WIEN
E. office@voelkl.partners
T. +43 1 934 60 68
www.voelkl.partners